

VII / 86

//-GRUPPENFUHRER BERGER

Berlin W 35, den 17.7.1941  
Lützowstraße 48/49

*Ergänzung W 35 d. K 1/41*

An den:  
Chef des Persönlichen Stabes Reichsführer-//  
//-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-// W o l f f  
Führer-Hauptquartier

Liebes Wölfflein!

Mit Ihrem herrlichen Bild haben Sie mir ebenso wie durch Ihren Anruf eine ganz grosse Freude gemacht und ich möchte noch einmal auf diesem Wege recht herzlich danken.

Eine dienstliche Freude kann ich Ihnen heute machen. Nach dreiwöchigem heftigen Kampf hat nun das OKW die beiden beiliegenden Verfügungen unterschrieben. Wir mussten zwar auch etwas bluten, sind jedoch im grossen und ganzen gesehen als ausgesprochene Sieger aus diesem Kampf hervorgegangen. Sehr anständig war von Generaloberst Fromm der Schlusssatz zur Verfügung 2.

Mit dem Wunsch, dass es Ihnen recht gut geht und Sie gesund wiederkommen, bin ich mit

Heil Hitler!

Ihr

2 Anlagen



Abschrift.

Oberkommando der Wehrmacht

Berlin, den 15. Juli 1941

Ag. 1 o AHA/Ag/E (I)

Nr. 9391/41

Betr.: Ergänzung der Waffen-#Bezug: OKW/AHA/Ag/E (I) Nr. 5385/40 v. 10.7.40.

Schwierigkeiten bei der Sicherstellung des Ersatzes für die Waffen-# geben Veranlassung, in Ergänzung der Bezugsverfügung die nachfolgenden allgemeinen, im Einvernehmen mit dem #-Ergänzungsamt zusammengestellten Richtlinien zur Kenntnis der mit der Aufbringung des Ersatzes beauftragten Wehrrersatzdienststellen und der Waffen-# zu bringen. Nach ihnen ist für die Folge zu verfahren.

1. Es ist Aufgabe der Wehrrersatzdienststellen, mit dafür Sorge zu tragen, daß die den Wehrkreiskommandos bei der Ersatzverteilung für die Waffen-# aufgetragenen Zahlen an Freiwilligen erreicht werden. Bei der Aufbringung entstehende Schwierigkeiten sind rechtzeitig dem OKW/AHA/Ag/E zu melden.
2. Für die Einstellung können im Rahmen der vom OKW festgesetzten Zahlen freigegeben werden:
 

a) längerdienende Freiwillige mit 12jähriger Verpflichtung	nur vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 23. Lebens- jahr (s. Anlage zur D 3/15)
b) längerdienende Freiwillige mit 4 1/2 jähriger Verpflichtung	nur vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 35. Lebens- jahr.
c) Kriegsfreiwillige	vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr jedoch mit der Einschränkung, daß sie nur für Infanterie, Panzer- und Nachrichtentrup- pe (nur für Funker) angenomme- werden dürfen.

Voraussetzung ist jedoch, daß für die unter b) und c) Genannten von den zuständigen Arbeitsämtern die Freigabe für die Einstellung bescheinigt wird. Ferner dürfen in die nicht zur Totenkopf-Division gehörenden Totenkopf-Regimenter nur Freiwillige der Geburtsjahrgänge 07 und älter eingestellt werden.

3. Angehörige der Allgemeinen # können sich freiwillig für alle

drei Wehrmachtsteile melden. Die stehen im Übrigen vorzugsweise der Waffen-# zur Verfügung. Auf Antrag des #-Ergänzungsamtes sind unge-diente Angehörige der Allgemeinen # von den Wehrersatzdienststellen für die Waffen-# freizugeben und einzuberufen, wenn sie nicht nach den Bestimmungen der D.3/14 zum Wehrdienst nicht herangezogen werden dürfen.

4. Wehrpflichtige d.B., die im Heer, in der Kriegsmarine oder der Luft-waffe gedient haben, können nur nach Einholung der Zustimmung des OKW/AHA/Ag/E in die Waffen-# einberufen werden.

Hierher gehören auch alle Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinär-offiziere usw. der drei Wehrmachtsteile (s.Verf. OKW/AHA/Ag/E (IIc) Nr. 85/40 g. v. 8.3.40)

5. Die Wehrkreiscommandos haben in Verbindung mit dem höheren Polizeiführern der betr. Provinz und den #-Ergänzungsstellen die Werbung für Waffen-# und Polizei zu steuern und durch Ausgleich die Werbung in Bahnen zu halten, die die einzelnen Wehrmachtsteile nicht be-nachteiligt oder den einen Wehrmachtteil gegenüber dem anderen nicht heransetzt.

Vorträge in den regelmäßigen Versammlungen der Hitlerjugend sind in gleichmäßigem Wechsel mit anderen Wehrmachtteilen im Einver-ständnis mit dem Gebietsführer der Hitlerjugend gestattet, dagegen ist die Ausübung irgendeines Druckes auf die Jugend und der Zwang zur Unterschrift von Verpflichtungserklärungen bei den Versammlungen usw. selbst untersagt. Die Freiwilligkeit der Meldung muß auch der Form nach unter allen Umständen gewahrt bleiben.

Auch bei der Werbung für den Nachwuchs der Ordnungspolizei sind diese Gesichtspunkte zu beachten. Es muß vor allen Dingen vermieden werden, die Autorität der Polizei z.B. durch polizeiliche Vorla-dungen zu Polizeidienststellen für die Werbung in einer die übrigen Wehrmachtsteile benachteiligenden Form einzuschalten.

6. Die Untersuchungen, die die Waffen-# bei der Annahme der Frei-willigen veranlaßt, sind als "Annahmeuntersuchungen" zu bezeichnen. Die Bezeichnungen Erfassung, Musterung und Aushebung dürfen zur Vermeidung von Verwechslungen nur für die Erfassung usw. der Wehr-macht verwandt werden. Zu Annahmeuntersuchungen für die Waffen-#

dürfen nur diejenigen Leute beordert werden, die sich vorher freiwillig zur Einstellung in die Waffen-# gemeldet haben. Die Beorderung ganzer Geburtsjahrgänge ist in jedem Falle unzulässig.

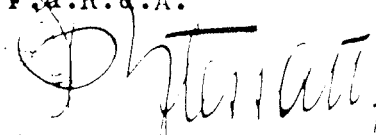
I.A.

gez. Fromm

Verteiler:

Wehrkreiskommando I	) zur Verteilung bis einschl. Wehrbezirkskommandos	((	13		
II			20		
III			26		
IV			36		
V			34		
VI			46		
VII			14		
VIII			35		
IX			28		
X			25		
XI			18		
XII			29		
XIII			25		
XVII			20		
XVIII			13		
XX			9		
XXI			8		
W.B. Böhmen/Mähren					6
Mil.Befehlshaber im Geh.Gouvernement					2
Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin					1
OKW/WFSt/Abt. L					1
W R, AWA je 1			2		
OKH/Chef H Rüst u BdE/Stab			1		
AHA/Stab			1		
H R			1		
Ag/E I, II, III, H			4		
Genst.d.H.			1		
OKM			1		
RdLuObdL			1		
Reichsführer-# u. Chef der Deutschen Polizei im RMJ			1		
Ergänzungsamt der Waffen-#			40		
Reichsarbeitsführer			1		
Reichsjugendführung			1		
Vorrat			76		
			<u>540</u>		

F.d.R.d.A.


 Ph. Tennant,  
 #-Untersturmführer